

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dafa7c30-708b-3099-95b3-afb5769c7a2e>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Erstmalige Prüfung von Druckgasbehältern (TRG 603)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 603
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 4 TRG 603 - Werkstoff- und Bauprüfung bei geschweißten und hartgelöteten Behältern [\(1\)](#)

**4.1** Die Bauprüfung erstreckt sich auf die Vorlage des Werkstoffnachweises, die Nachrechnung der Wanddicken, die Prüfung der Abmessungen und die Prüfung der sachgemäßen Ausführung. Bei geschweißten und hartgelöteten Behältern umfaßt die Prüfung der sachgemäßen Ausführung u.a. eine Prüfung der Nähte entsprechend den Bestimmungen der folgenden Nummer 4.2.

**4.2** Zur Prüfung der Nähte geschweißter oder hartgelöteter Behälter sind die nachstehend vorgeschriebenen Proben zu entnehmen:

1. Geschweißte und hartgelötete Flaschen  
Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger gleichzeitig zur Abnahme gestellten Behältern ist nach abgeschlossener Wärmebehandlung ein Behälter für die Prüfung vom Sachverständigen auszuwählen. Die Prüfung besteht in einem Zug- und in einem Biegeversuch. Die Proben sind an einer beliebigen Stelle der Naht zu entnehmen. Bei Behältern, die in mehreren Nähten geschweißt oder hartgelötet sind, sind je eine Zug- und eine Biegeprobe in der Regel nur einer der Nähte zu entnehmen mit der Maßgabe, daß bei Behältern mit Längsnähten in jedem Falle die Entnahme der Proben in der Längsnaht zu erfolgen hat.
2. Größere geschweißte Behälter (Fässer und Fahrzeugbehälter)  
Abweichend von der in Ziffer 1 getroffenen Regelung können die Proben zur Prüfung der Längsnaht im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen einem während der Herstellung des entsprechend dem Absatz 1 ausgewählten Probebehälters an einem offenen Ende des zylindrischen Mantels abgestochenen, genügend breiten Ring entnommen werden. Der Ring ist gemeinsam mit dem Behälter der für diesen vorgeschriebenen Wärmebehandlung zu unterwerfen.

Werden die Behälter lediglich in den Rundnähten geschweißt, so daß die Entnahme von Proben ohne Zerstörung der Behälter nicht möglich ist, so ist der Sachverständige, wenn er es für erforderlich hält, berechtigt, eine Röntgenprüfung der Rundnähte der Probebehälter zu verlangen.
3. Größere geschweißte Behälter (Fässer und Fahrzeugbehälter)  
Abweichend von der in den Ziffern 1 und 2 getroffenen Regelung können die Proben zur Prüfung der Längsnaht im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen - einem an jedem der abzunehmenden Behälter im Zuge der Längsnaht mitgeschweißten Prüfstück aus dem gleichen Werkstoff entnommen werden. Jedes Prüfstück ist mit dem zugehörigen Behälter der für diesen vorgeschriebenen Wärmebehandlung zu unterwerfen. Werden mehrere gleichzeitig zur Abnahme gestellten Behälter nach diesem Verfahren geprüft, so bleibt es dem Sachverständigen überlassen, die Entnahme der Proben auf einzelne Prüfstücke nach eigenem Ermessen zu beschränken.

**4.3** Genügt eine der in Nummer 4.2 vorgeschriebenen Proben nicht, so hat der Sachverständige eine Gegenprobe aus dem gleichen Probebehälter bzw. Ring oder Prüfstück zu entnehmen. Genügt auch die Gegenprobe nicht, so ist dem Herstellerwerk anheimzugeben, Behältergruppe bzw. Einzelbehälter und Probestücke nach erneuter Wärmebehandlung, die unter Aufsicht des Sachverständigen zu erfolgen hat, in verbessertem Zustande wieder vorzulegen. Versagen die Proben danach wiederum, so hat

der Sachverständige die Gruppe bzw. den Behälter endgültig zurückzuweisen und vom Werk die Erklärungen zu verlangen, daß kein Behälter dieser Gruppe wieder vorgelegt wird. Ist im Falle der Entnahme aus einem abgestochenen Ring das Versagen der Proben offensichtlich auf örtlich begrenzte Fehlstellen zurückzuführen, so können die Gegenproben im beiderseitigen Einverständnis des Sachverständigen und Herstellers auch an einer beliebigen Stelle der Längsnaht des zugehörigen Probebehälters entnommen werden.

### **Übergangsregeln**

Mit der Anwendung der TRG 603 werden folgende Ziffern der Technischen Grundsätze (TG) gegenstandslos:

Ziffer 20 Abs. 2

Ziffer 21

Ziffer 22 A Abs. 2 und B

Ziffer 24 Abs. 2

Ziffer 69

---

### **Fußnoten**

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)